



Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Heikendorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und des § 1 Abs.1, § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1 bis 6 und § 18 Abs. 1 bis 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.10.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Heikendorf ist als Ostseebad anerkannt. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet. Zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsbereich bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde eine Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Aufwendungen der Gemeinde für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden durch die Kurabgabe zu 40% gedeckt.
- (3) Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Erhebungszeitraum

- (1) Die Kurabgabe wird nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben. Es wird dabei unterschieden nach:
 - a) Nebensaison: 1. bis 30. April und 01. bis 31. Oktober
 - b) Hauptsaison: 1. Mai bis 30. September
- (2) Der Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres ist kurabgabefrei.



§ 3 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer*in oder Besitzer*in einer steuerpflichtigen Zweitwohnung im Sinne der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Heikendorf in der jeweils gültigen Fassung ist.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer*in oder Besitzer*in eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes für Boote ist.
- (4) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Dauer- oder Saisoncamper*in auf einem Campingplatz ist.
- (5) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht ortsfremd. Darüber hinaus sind Personen nicht ortsfremd, die sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Erhebungsgebiet aufhalten.

§ 4 Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe sind nicht erfasst:
 1. in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtung zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
 2. Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind;
- (2) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres und
 2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Heikendorf ihren Hauptwohnsitz haben,



wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, die Kureinrichtungen nicht in Anspruch und an Veranstaltungen nicht teilnehmen.

- (3) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 50 und mehr nachweisen, zahlen den ermäßigten Kurabgabebesatz nach § 6 Abs. 1 bzw. Abs. 3. Dies gilt auch für die ständige Begleitperson, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.
- (4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Abgabepflicht nach den Abs. 1 bis 3 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 5

Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tag nach der Ankunft im Gemeindegebiet bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten, ansonsten in der Tourist-Information, für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Die Kurabgabepflicht für die Jahreskurabgabe nach § 6 Abs.3, 5 und 6 entsteht am 01.04. eines jeden Jahres und wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids fällig.
- (3) Abgabepflichtige, welche die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen ostseecard oder auf andere Weise nachweisen können, haben die Kurabgabe nachträglich zu entrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, so hat er/sie die Jahreskurabgabe zu zahlen. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den/die Unterkunftsgeber*in nach § 10 Abs. 6, sofern diese/r nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält und dort Unterkunft nimmt, für jede kurabgabepflichtige Person in der

- | | |
|----------------|--------|
| a. Nebensaison | 1,20 € |
| b. Hauptsaison | 2,50 € |



Die ermäßigte Kurabgabe nach § 4 Abs. 3 beträgt in der

- | | |
|----------------|--------|
| a. Nebensaison | 0,60 € |
| b. Hauptsaison | 1,25 € |

- (2) Die Kurabgabe wird für die Dauer eines oder mehrerer Aufenthalte in einem Kalenderjahr nach dem Tageskurabgabesatz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe, bei der die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der Hauptsaison pauschaliert wird, erhoben. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.
- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person im Kalenderjahr 70,00 €. Die ermäßigte Jahreskurabgabe beträgt 35,00 €.
- (4) Die vorgenannten Kurabgabesätze beinhalten die jeweils geltende Mehrwertsteuer.
- (5) Eigentümer*innen oder Besitzer*innen von steuerpflichtigen Zweitwohnungen im Erhebungsgebiet im Sinne der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Heikendorf in der jeweils gültigen Fassung und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe.
- (6) Eigentümer*innen oder Besitzer*innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber*innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe.

§ 7 ostseecard

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber, dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten oder von der Tourist-Information der Gemeinde Heikendorf neben der Quittung die ostseecard. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der voraussichtlichen Abreise. Ortsfremde Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten auf Anfrage eine Kinder-ostseecard, sofern sie sich in Begleitung einer erwachsenen Person im Gemeindegebiet aufhalten, die ihrerseits die Kurabgabe zahlt. Die ostseecard ist nicht übertragbar.
- (2) Abgabepflichtige, die eine Jahreskurabgabe gemäß § 6 Abs. 3 bis 6 dieser Satzung entrichten, erhalten eine Jahres-ostseecard. Jahres-ostseecards werden ausschließlich von der Gemeinde Heikendorf ausgestellt. Jahres-ostseecards haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.



- (3) Die an Übernachtungsgäste ausgegebenen ostseecards berechtigen für die Zeit ihrer Geltungsdauer zur freien oder vergünstigten Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1, einschließlich der kostenlosen Nutzung des gebührenpflichtigen Hauptstrandes, soweit nicht im Einzelfall besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (4) Die Kinder-ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltungsdauer zur kostenfreien bzw. vergünstigten Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 1 einschließlich der kostenlosen Nutzung des gebührenpflichtigen Hauptstrandes, soweit nicht im Einzelfall besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (5) Die Jahres-ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltungsdauer zur kostenfreien bzw. vergünstigten Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 einschließlich der kostenlosen Nutzung des gebührenpflichtigen Hauptstrandes, soweit nicht im Einzelfall besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (6) Die ostseecard, die Kinder-ostseecard und die Jahres-ostseecard sind beim Betreten der Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß § 1 mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde Heikendorf auf Verlangen vorzuzeigen; bei missbräuchlicher Verwendung werden die Karten ohne Anspruch auf Erstattung eingezogen.
- (7) Bei Verlust der ostseecard, der Kinder-ostseecard oder einer Jahres-ostseecard werden bei Vorlage eines Nachweises über die Entrichtung der Kurabgabe Ersatzkarten von der Gemeinde Heikendorf gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR ausgestellt.

§ 9

Rückzahlungen

- (1) Kurabgaben, die nach § 6 Abs. 3 bemessen wurden, werden erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Erhebungsgebiet ferngeblieben ist.
- (2) Die übrigen Kurabgabepflichtigen erhalten, sofern sie nicht Inhaber sonstiger Jahresgästekarten sind, im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes, die nach Tagen berechnete, zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Karteninhaber*in gegen Rückgabe der ostseecard und Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Unterkunftsgebers. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach Abreise.

§ 10

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber



- (1) Unterkunftsgeber im Sinne der Vorschrift sind:
 - a. Vermieter*innen von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - b. Eigentümer*innen und sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
 - c. Betreiber*innen von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie Betreiber*innen von Hafenanlagen und deren Bevollmächtigte und Beauftragte;
 - d. Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen, Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte und Beauftragte.

- (2) Jede, die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist der Gemeinde Heikendorf schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine ostseecard auszuhändigen und unter Verwendung der von der Gemeinde Heikendorf kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine durch den Gast Namen, Vornamen, Alter, ggf. Anzahl der mitreisenden minderjährigen Kinder sowie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der ostseecard durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Kopien der Meldescheine sind innerhalb von sechs Wochen bei der Gemeinde Heikendorf vorzulegen. Das Meldegesetz des Landes Schleswig-Holstein bleibt hiervon unberührt.

- (4) Personen, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 von der Beitragspflicht freigestellt sind, können die ostseecard entgeltlich, abweichend von Abs. 3, direkt über die Tourist-Information erhalten. Jeder Unterkunftsgeber hat diese Personen an die Tourist-Information zu verweisen.

- (5) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte ostseecard die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Gemeinde Heikendorf nach Rechnungsstellung kostenfrei abzuführen, oder aber der Gemeinde Heikendorf eine Lastschriftermächtigung zu erteilen.

- (6) Jeder Unterkunftsgeber haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der den ihm nach den Abs. 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Gemeinde Heikendorf.

- (7) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.



- (8) Die von der Gemeinde Heikendorf kostenlos ausgegebenen Meldescheinvordrucke (mit integrierter ostseecard) sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene und nicht genutzte Vordrucke bzw. ostseecards sind spätestens nach Ablauf der Saison unaufgefordert zurück zu geben. Nicht zurück gegebene und verlorene Meldescheinvordrucke bzw. ostseecards werden dem Unterkunftsgeber mit dem zweifachen der Jahreskurabgabe in Rechnung gestellt.
- (9) Die Gemeinde Heikendorf ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter berechtigt.

§ 11

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung und Einziehung der Abgaben und zur Erstellung der ostseecard, der Kinder-ostseecard und der Jahres-ostseecard ist im Rahmen dieser Satzung die Verarbeitung von Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung durch die Gemeinde Heikendorf zulässig. Soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, werden Daten insbesondere aus den folgenden Quellen verarbeitet:

- a. den an die Gemeinde Heikendorf von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;
- b. den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde Heikendorf und der Tourist-Information bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
- c. den aus Melderegistereinträgen anderer Orte bekannt gewordenen Daten;
- d. der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter*innen der Gemeinde Heikendorf;
- e. den bei der Gemeinde Heikendorf verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Heikendorf;
- f. den bei der Gemeinde Heikendorf verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Heikendorf;
- g. den aus der Vermittlung von Ferienunterkünften durch die Tourist-Information und einschlägigen Webbeiträgen bekannt gewordenen Daten;
- h. den Auskünften des Finanzamtes, des Grundbuchamtes und des Katasteramtes und
- i. den Mitteilungen von Veräußerungen und Erwerben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer als Abgabenschuldner*in oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/r Abgabenschuldner*in über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Abgabengläubigerin pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in



Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Vorteile für sich oder andere erlangt.

- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder den Anzeige- und Nachweispflichten gem. dieser Satzung nicht oder nicht richtig nachkommt
- (3) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer
1. als Unterkunftsgeber*in sowie dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter den Pflichten nach § 10 Abs. 1 -6 und 8 - 9 zuwiderhandelt,
 2. als Abgabepflichtiger nach § 3
 - a. beim Aufenthalt im kurabgabepflichtigen Gebiet keine Kurabgabe entrichtet,
 - b. seine ostseecard, Kinder-ostseecard oder Jahres-ostseecard Dritten überlässt oder
 - c. die missbräuchliche Verwendung seiner ostseecard, Kinder-ostseecard oder Jahres-ostseecard duldet.
- (4) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Heikendorf vom 22.11.2018 in der Fassung vom 30.09.2021 außer Kraft.

Heikendorf, den 06.10.2022

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister

gez. Peetz
Peetz

Heikendorf, 07.12.2022

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag
gez. Christiansen